

Richtlinie Heizungstausch 2026

Richtlinie des Landes Vorarlberg zur Förderung von Holzheizungen,
Anschluss an Nahwärmesysteme und Wärmepumpen in bestehenden Wohnbauten

§ 1

Zielsetzungen / Allgemeines

- (1) Dieses Förderprogramm ist eine Maßnahme im Rahmen des Programms „Energieautonomie Vorarlberg“, welches die Energieautonomie des Landes im Jahre 2050 zum Ziel hat.
- (2) Auf Gewährung einer Förderung nach dieser Richtlinie besteht kein Rechtsanspruch.
- (3) Die Förderung ist an keine Einkommensgrenzen gebunden und erfolgt in Form eines einmaligen verlorenen Zuschusses.
- (4) Die Kombination mit der einkommensunabhängigen Förderung des Bundes „Kesseltausch 2026“ ist zulässig.
- (5) Die Kombination mit der einkommensabhängigen Förderung „Sauber Heizen für Alle“ ist nicht zulässig.
- (6) Für Objekte im Gemeinde- bzw. Stadtbesitz ist die Kombination mit einer Bedarfszuweisung nicht zulässig.

§ 2

Rechtsgrundlage

- (1) Diese Richtlinie basiert auf den Bestimmungen der Allgemeinen Förderungsrichtlinie des Landes Vorarlberg (AFRL). Sofern in dieser Richtlinie Bestimmungen nicht explizit genannt oder geregelt sind, insbesondere die Bestimmungen zur Datenverwendung und Datenveröffentlichung gemäß § 5 AFRL, gelten die jeweils aktuellen Bestimmungen der AFRL. www.vorarlberg.at/pdf/allgemeinefoerderungricht.pdf
- (2) Diese Richtlinie erfüllt die Voraussetzungen der Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (De-minimis-Verordnung).

§ 3

Förderwerber / Förderwerberin

- (1) Sowohl natürliche und juristische Personen, die eine Maßnahme gemäß § 5 im Bundesland Vorarlberg beauftragen und finanzieren können eine Förderung nach dieser Richtlinie beantragen.

§ 4

Begriffsbestimmungen

- (1) Wohnung: Eine baulich in sich abgeschlossene Wohneinheit ab einer Nutzfläche von 25 m², die mindestens aus einem Zimmer, Küche (Kochnische), WC, Dusche oder Bad besteht.
- (2) Eigenheim: Wohnhaus mit höchstens zwei Wohnungen.

- (3) Mehrwohnungshaus: Wohnhaus mit mindestens drei Wohnungen in Geschossebenenbauweise.
- (4) Objekte mit Mischnutzung (Wohnung(en) Hauptwohnsitz und Gewerbe bzw. Ferien- und/oder Zweitwohnung(en)): Bei gemischt genutzten Objekten muss die Wohnungsnutzung überwiegen (mindestens 50 % auf Basis der Brutto-Grundfläche), andernfalls können nur die auf ganzjährig bewohnte Wohnung(en) entfallenden förderfähigen Kosten anerkannt werden.
- (5) Mischbauten (Alt- und Neubau): Bei Mischbauten erfolgt ab einem Anteilsverhältnis von mindestens 50 % Altbau (auf Basis der Brutto-Grundfläche) die gesamte Abwicklung als Altbau. Andernfalls erfolgt die gesamte Abwicklung als Neubau.
- (6) Bestehende Wohnbauten: Ein Objekt, bei dem die Baubewilligung des betroffenen Gebäudes mindestens 10 Jahre zurückliegt.
- (7) Gemeinschaftsanlagen: Versorgung von mindestens zwei voneinander unabhängigen Wohnobjekten. Jedes dieser voneinander unabhängigen Wohnobjekte muss eine eigene Hausnummer haben.
- (8) Zentralheizungssysteme: Als Zentralheizungssysteme gelten wassergeführte Wärmeverteilungssysteme sowie Kachelofen-Ganzhausheizungen.
- (9) Fossile Heizungssysteme: Als fossile Heizungssysteme gelten Öl-Zentralheizungen, Gas-Zentralheizungen, Kohle/Koks-Allesbrenner und strombetriebene Nacht- und Direktspeicheröfen. E-Patronen gelten nicht als Nacht- oder Direktspeicheröfen.
- (10) Nahwärmanlagen: Nahwärmesysteme im Sinne dieser Richtlinie sind Nahwärmesysteme auf Basis erneuerbarer Energieträger (wobei der Anteil der erneuerbaren Energieträger mindestens 80 % betragen muss), oder auf Basis von hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen oder auf Basis von Abwärme, die ansonsten ungenutzt bleibt.
- (11) „qualitätsgesicherte Nahwärme“: Eine zumindest die folgenden Kriterien erfüllende Nahwärme:
 - a) Sie kann mit ausreichender Leistung und Menge zur Versorgung des betreffenden Gebäudes oder der betreffenden Nutzungseinheit bereitgestellt werden,
 - b) sie ist entweder der behördlichen Regelung gemäß dem Preisgesetz 1992, BGBl. Nr. 145/1992, oder einer festgelegten Regelung zur Preisänderung unterworfen, und
 - c) die Nahwärme stammt zumindest zu 80 % aus erneuerbaren Energieträgern, Wärme aus hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen, aus Abwärme oder einer Kombination davon, oder ist mit einem verbindlichen Dekarbonisierungsplan gemäß § 25 Abs. 1 Z 1a lit. b Umweltförderungsgesetz, BGBl. Nr. 185/1993, ausgestattet, mit dem die dauerhafte Einhaltung der Kriterien gemäß sublit. aa) ab 2035 sichergestellt ist, und keine Ausweitung der mit fossilen Brennstoffen erzeugten Anlagenleistung erfolgt.
- (12) Wärmemengenzähler: Eine Einrichtung zur Erfassung und Darstellung der gelieferten Wärmemenge.
- (13) Stromzähler: Entweder ein Netzzähler, ein einfacher Hutschienenzähler oder eine Stromzählung innerhalb des Gerätes.
- (14) Brutto-Grundfläche (BGF): Mit Brutto-Grundfläche (BGF) bezeichnet man konditionierte Flächen entsprechend der Definition gemäß den Begriffsbestimmungen der OIB-Richtlinien (April 2019, OIB-330-001/19).

- (15) Elektrodirektheizung: Heizungen mit elektrischer Energie, wobei diese direkt für die Wärmeerzeugung verwendet wird (z.B. Nachtspeicherheizungen, Widerstandsheizungen, usw.). Nicht eingeschlossen sind Wärmepumpenheizungen.
- (16) Maximaler Schallleistungspegel (LWA_{max}) laut GET-Datenbank: Schallleistungspegel bei Volllastbetrieb der Anlage (ohne Sonderbetriebsphasen wie Abtaubetrieb).

§ 5

Förderbare Maßnahmen

Förderbar ist die Errichtung von folgenden Anlagen zur Bereitstellung von Warmwasser und/oder Raumwärme in Eigenheimen und Mehrwohnhäusern sowie Gemeinschaftsanlagen:

- (1) Holzheizungen und Hausanschluss an Nahwärme als Zentralheizung:
 - a) Stückholzheizungen (Vergaserkessel mit Gebläseunterstützung) in Verbindung mit Pufferspeicher als Zentralheizung
 - b) Automatische Hackgut- und Pelletsheizanlagen in Verbindung mit Pufferspeicher als Zentralheizung
 - c) Kachel- und Kaminöfen als Zentralheizung
 - d) Hausanschluss an Nahwärmesysteme als Zentralheizung
- (2) Elektrisch betriebene Heizungswärmepumpen als Zentralheizung:
 - a) Sole/Wasser und Wasser/Wasser (Erdsonden-, Energiepfahl-, Erdkollektor- und Grundwasseranlagen) als Zentralheizung
 - b) Luft/Wasser (Luftwärmepumpen) als Zentralheizung

§ 6

Allgemeine Fördervoraussetzungen

- (1) Im Einzugsgebiet einer qualitätsgesicherten Nahwärme sind ausschließlich Anschlüsse an Nahwärme förderbar. Dies gilt nicht, wenn
 - a) die Umsetzung des Nahwärmeanschlusses nicht innerhalb von 12 Monaten ab Anfrage an den Nahwärmebetreiber umgesetzt werden kann, oder
 - b) vor Bestellung eines anderen förderbaren Heizsystems eine Vergleichsrechnung der Lebenszykluskosten (Vollkosten) auf Basis von Angeboten mit einem validierten Heizrechner (z.B. www.heizrechner.at) durchgeführt wurde. Diese Berechnung muss von einem unabhängigen Energieberater durchgeführt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Ausnahmeregelungen nicht für die Bundesförderung (raus aus Öl und Gas siehe www.raus-aus-öl.at/efh oder www.raus-aus-öl.at/mgw) gelten!

Die Einzugsgebiete von Nahwärme laut Abs. 1 sind www.vorarlberg.at/heizungstausch oder www.vorarlberg.at/nahwaerme ersichtlich.

- (2) Die förderbaren Maßnahmen dürfen ausschließlich der privaten Nutzung dienen und die betroffenen Wohnhäuser und Wohnungen müssen ganzjährig bewohnt sein (Hauptwohnsitz). Ferienwohnungen oder Zweitwohnsitze sowie Gewerbe sind nicht förderbar.
- (3) Bei Mehrwohnhäusern sind für Biomasseanlagen und Wärmepumpen die Wärmeerzeugung und der Brennstoff- bzw. Strombedarf über einen Zeitraum von zumindest drei Jahren zu

dokumentieren. Ist die Anlage mit einem Monitoringsystem ausgerüstet, gilt diese Auflage als erfüllt.

- (4) Nach einem Betriebszeitraum von 10 Jahren kann eine Neuförderung ohne Einschränkung erfolgen.
- (5) Sämtliche behördlichen Auflagen sind einzuhalten.
- (6) Die fachgerechte Ausführung der Anlage ist im Förderantrag zu bestätigen (allgemein anerkannte Regeln der Technik).

§ 7

Technische Fördervoraussetzungen

- (1) Technische Voraussetzungen für Holzheizungen (Heizungssysteme auf Basis emissionsarmer biogener Brennstoffe) als Zentralheizung:
 - a) Stückholzheizungen (Vergaserkessel mit Gebläseunterstützung) in Verbindung mit Pufferspeicher als Zentralheizung:
 - Die Emissionsgrenzwerte gemäß Umweltzeichen Richtlinie (UZ 37) bei Volllast sind einzuhalten. Geräte die diese Voraussetzungen erfüllen sind unter www.vorarlberg.at/heizungstausch gelistet.
 - Die Auslegung des minimalen Pufferspeichervolumens hat gemäß der Norm EN 303-5 zu erfolgen.
 - Die Abnahmemessung in Anlehnung an ÖNORM M 7510-4 hat zu erfolgen (15 Minutenmessung bei der das Messgerät einen Ergebnisstreifen mit allen Messwerten erstellt).
 - b) Automatische Hackgut- und Pelletsheizanlagen in Verbindung mit Pufferspeicher als Zentralheizung:
 - Die Emissionsgrenzwerte gemäß Umweltzeichen Richtlinie (UZ 37) bei Volllast sind einzuhalten. Geräte die diese Voraussetzungen erfüllen sind unter www.vorarlberg.at/heizungstausch gelistet.
 - Mehrwohnhäuser müssen mit einem Wärmemengenzähler zur Erfassung der gesamten erzeugten Wärmemenge ausgestattet sein.
 - c) Kachel- und Kaminöfen als Zentralheizung:
 - Es werden nur Zentralheizungsgeräte bzw. Kachelofen-Ganzhausheizungen gefördert. Einzelöfen sind nicht förderbar.
 - Nachweis eines feuerungstechnischen Wirkungsgrades von mindestens 85 % bei Volllast mittels der Kachelofenrichtlinie oder eines Prüfzeugnisses einer akkreditierten Prüfanstalt.
- (2) Technische Voraussetzungen für elektrisch betriebene Heizungswärmepumpen als Zentralheizung:
 - Einhaltung der EHPA-Gütesiegelkriterien Abschnitte 2.1 „Technical Condition“ der EHPA regulations for granting the international quality label for electrically driven heat pumps, bestätigt durch ein unabhängiges Prüfinstitut.

- Das eingesetzte Kältemittel darf ein GWP (Treibhauspotential) von 2.000 nicht überschreiten. Geräte die diese Voraussetzungen erfüllen sind unter www.vorarlberg.at/heizungstausch gelistet.
 - Zur Eigenkontrolle der Jahresarbeitszahl müssen ein Wärmemengenzähler sowie ein eigener Stromzähler vorhanden sein.
- a) Heizungswärmepumpen Sole/Wasser und Wasser/Wasser als Zentralheizung:
- Die erforderliche wasserrechtliche Bewilligung ist einzuholen. Zuständige Behörde ist die jeweilige Bezirkshauptmannschaft.
- b) Heizungswärmepumpen Luft/Wasser (Luftwärmepumpen) als Zentralheizung:
- Die erforderliche baurechtliche Bewilligung ist einzuholen. Zuständige Behörde ist die jeweilige Gemeinde.
 - Der maximale Schallleistungspegel (LWA_{max}) laut GET-Datenbank darf 55 dB nicht überschreiten. Abweichend davon ist in folgenden Fällen ein maximaler Schallleistungspegel (LWA_{max}) laut GET-Datenbank von bis zu 60 dB zulässig:
 - Wenn eine vom Hersteller bestätigte Drosselung der Luftwärmepumpe vorliegt, welche zu einem maximalen Schallleistungspegel (LWA_{max}) von höchstens 55 dB führt (Herstellererklärung), oder
 - wenn die Luftwärmepumpe über eine Schallschutzhaube verfügt, oder
 - im Fall von Innenaufstellung (keine Außeneinheit vorhanden).
 - Luftwärmepumpen die einen maximalen Schallleistungspegel (LWA_{max}) von 60 dB laut GET-Datenbank überschreiten sind nicht förderbar.

§ 8 Förderfähige Kosten

- (1) Förderbar ist nur der Ankauf von neuen Anlagen. Gebrauchtanlagen sind nicht förderbar.
- (2) Förderfähige Kosten:
- a) Für Holzheizungen: Kessel, Brennstoffbeschickung, Pufferspeicher, Heizungseinbindung, Regelung, anteilige Elektroinstallationen, Kamin, erforderliche bauliche Arbeiten im Bereich des Heizraumes und des Brennstofflagers, Abbruch- und Entsorgungskosten für alte Heizanlagen.
 - b) Für Hausanschluss an Nahwärmesysteme: Baukostenzuschüsse oder Anschlussgebühren, Grabarbeiten und Wärmeübergabestation (sofern die Kosten vom Förderwerber getragen werden), Anschluss an die Wärmeübergabestation, Heizungseinbindung, Pufferspeicher, Regelung, anteilige Elektroinstallationen, Abbruch- und Entsorgungskosten für alte Heizanlagen.
 - c) Für elektrisch betriebene Heizungswärmepumpen Sole/Wasser oder Wasser/Wasser: Wärmepumpe, Energiequelle (Tiefensonde, Erdkollektoren, Grundwasserbrunnen, usw.),

Heizungseinbindung, Pufferspeicher, Regelung, anteilige Elektroinstallationen, Abbruch- und Entsorgungskosten für alte Heizanlagen.

- d) Für elektrisch betriebene Heizungswärmepumpen Luft/Wasser (Luftwärmepumpen): Wärmepumpe, Kanalsystem, Befestigung und Einbauten, Luftansaugung, Schallschutzhaube, Abbruch- und Entsorgungskosten für alte Heizanlagen.
- (3) Nicht förderfähige Kosten sind generell: Wärmeabgabesysteme (z.B. Fußbodenheizung, Radiatoren, usw.), Einzelraumregelungen, Thermostatventile.

§ 9

Förderart / Förderausmaß

- (1) Förderausmaß für Holzheizungen, Hausanschluss an Nahwärme und elektrisch betriebene Heizungswärmepumpen in bestehenden Wohnbauten:
- a) Der Ersatz bestehender Heizsysteme durch einen Hausanschluss an Nahwärme kann unabhängig vom Alter des Gebäudes als bestehende Wohnbauten gefördert werden.
- b) Die Förderung beträgt maximal 25 % der förderfähigen Kosten und ist begrenzt mit:

Holzheizungen, Hausanschluss an Nahwärmesysteme und elektrisch betriebene Heizungswärmepumpen	Förderhöhe in €		
	Eigenheime (maximal 2 Wohnungen)	Mehrwohnungshäuser (mindestens 3 Wohnungen) und Gemeinschaftsanlagen	
		pro Gebäude	pro Wohnung
Basisförderung	Euro 2.000,--	Euro 1.000,--	Euro 400,--
Bonus für den Ersatz fossiler Heizsysteme und Elektrodirektheizungen	Euro 1.000,--	Euro 2.000,--	

Bonus für den Ersatz fossiler Heizsysteme und Elektrodirektheizungen:

Dieser Förderbonus wird gewährt, wenn im Zuge der Heizungserneuerung ein fossiles Heizungssystem ersetzt wird. Sämtliche weiteren vorhandenen fossilen Heizungssysteme sind gegebenenfalls zu demontieren (z.B. Öl-Zentralheizung in Kombination mit einem Kohle/Koks-Allesbrenner).

Die Kosten für die fachgerechte Entsorgung sind mittels Rechnungen und Zahlungsbelegen nachzuweisen. Bei Öl-Zentralheizungen ist auch der Öltank zu entfernen.

- c) Bei der Installation von elektrisch betriebenen Heizungswärmepumpen Luft/Wasser (Luftwärmepumpen) beträgt die Förderung 50 % der in der Tabelle angegebenen Fördersätze.

§ 10

Förderantrag

- (1) Alle Förderanträge sind unter Verwendung der hierfür bestimmten Formulare beim Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abteilung Allgemeine Wirtschaftsangelegenheiten (VIa), Fachbereich Energie und Klimaschutz, Römerstraße 15, 6900 Bregenz einzubringen.
- (2) Der vollständig ausgefüllte Förderantrag muss spätestens sechs Monate nach der Inbetriebnahme beim Amt der Vorarlberger Landesregierung eingereicht werden. Letztmögliches Antragsdatum ist der 31.12.2026, wobei die Inbetriebnahme erfolgt sein muss.

Allenfalls fehlende Unterlagen sind bis spätestens ein Jahr nach Ablauf der Richtlinie, das ist der 31.12.2027, nachzureichen. Werden die fehlenden Unterlagen nicht fristgerecht eingereicht, verliert der Förderantrag seine Gültigkeit und ist als erledigt zu betrachten.

- (3) Der Förderwerber/die Förderwerberin ist zu verpflichten, im Förderansuchen vollständige Angaben über beabsichtigte, laufende oder erledigte Förderansuchen zum gleichen Vorhaben bei anderen Rechtsträgern oder Dienststellen zu machen.
- (4) Dem vollständig ausgefüllten Antragsformular sind beizulegen:
 - a) Gültiger Energieausweis bzw. Energieberatungsprotokoll
 - b) Detaillierte Schlussrechnungen und Zahlungsbelege in Kopie
 - c) Meldebestätigung aller Haushaltsvorstände je ganzjährig bewohnter Wohnung (bei Bauträgern Eigentümer- bzw. Mieterauflistung) des betreffenden Objektes
 - d) Baubewilligung (Baubescheid der zuständigen Gemeinde)
 - e) Banklegitimation (Bestätigung der Bankverbindung) bei Förderungen über Euro 10.000,--
 - f) Bei Gemeinschaftsanlagen: Beiblatt für Gemeinschaftsanlagen
 - g) Die im Antragsformular angeführten Unterlagen je förderbare Maßnahme.

§ 11 Förderzusage

Die Förderzusage erfolgt schriftlich und kann Bedingungen und Auflagen enthalten.

§ 12 Rückerstattung der Förderung / Förderungsmissbrauch

- (1) Die Förderung ist zurückzuzahlen, wenn
 - a) die Förderung zu Unrecht oder aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben des Förderwerbers/der Förderwerberin gewährt wurde,
 - b) die Förderung widmungswidrig verwendet wird,
 - c) die geförderte Anlage nicht mindestens 10 Jahre ab Auszahlung des Kostenzuschusses widmungsgemäß verwendet wird.

Das Amt der Landesregierung ist berechtigt, dies an Ort und Stelle zu überprüfen bzw. durch eine von ihr beauftragte Institution überprüfen zu lassen.

- (2) Geldzuwendungen, die gemäß Absatz (1) zurückzuzahlen sind, sind vom Tage der Auszahlung an bis zur gänzlichen Rückzahlung mindestens mit dem für diesen Zeitraum jeweils geltenden Referenzzinssatz gemäß Art. I § 1 Absatz 2 des 1. Euro-Justiz-Begleitgesetzes, BGBl. I Nr. 125/1998, kontokorrentmäßig zu verzinsen.
- (3) Der Förderwerber/die Förderwerberin der/die eine ihm/ihr gewährte Förderung missbräuchlich zu anderen Zwecken als zu jenen verwendet, zu denen sie gewährt worden ist, macht sich gemäß § 153 b des Strafgesetzbuches strafbar. Das Amt der Landesregierung ist gemäß § 84 der Strafprozessordnung zur Anzeige der in ihrem gesetzmäßigen Wirkungsbereich bekannt gewordenen strafbaren Handlungen an die Staatsanwaltschaft oder eine Sicherheitsbehörde verpflichtet.

§ 13

Kontrolle / Qualitätssicherung

- (1) Mit Annahme der Förderung stimmt der Förderwerber/die Förderwerberin zu, dass die geförderte Anlage zu ortsüblichen Zeiten von der Förderstelle besichtigt werden darf, die dazu erforderlichen Räume und Gebäudeteile betreten werden dürfen und der Förderwerber/die Förderwerberin sämtliche erforderliche Auskünfte erteilt bzw. Einblick in die entsprechenden Bücher und Belege gewährt.
- (2) Weiters stimmt der Förderwerber/die Förderwerberin zu, dass die zur Förderung eingereichte Anlage einer Vorort-Qualitätsprüfung unterzogen werden kann. Dabei wird die Einhaltung der jeweils anwendbaren Kriterien gemäß § 6 und § 7 mittels Sichtprüfung bzw. Messung überprüft. Bei Bedarf verpflichtet sich der Förderwerber/die Förderwerberin, über einen Zeitraum von maximal 1 Jahr, die vom geförderten System gelieferten Wärmemengen schriftlich zu erfassen und dem Amt der Vorarlberger Landesregierung zu übermitteln.
- (3) Mit der Bestätigung der sachgerechten Installation und Inbetriebnahme stimmt die ausführende Fachfirma zu, bei der Vorort-Qualitätsprüfung teilzunehmen.
- (4) Wird im Zuge der Qualitätssicherung ein schwerer Mangel (Anlage ist nicht funktionsfähig) festgestellt, führt dies zum sofortigen Verlust der Förderung.
Werden im Zuge der Qualitätssicherung leichtere Mängel (Anlage ist funktionsfähig) festgestellt, können diese Mängel binnen einer Frist von drei Monaten behoben werden.

§ 14

Antragsprinzip

Für alle Förderungsanträge gilt das Antragsprinzip. Den Anträgen wird jene Richtlinie zu Grunde gelegt, die zum Zeitpunkt der Antragsstellung gültig ist.

§ 15

Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2026 in Kraft und am 31.12.2026 außer Kraft.

Bregenz, am 11.11.2025

Für die Vorarlberger Landesregierung

Landesrat Daniel Allgäuer